

Beschluss des Staatesrates der Volksrepublik China

Nr. 536

Die "Verwaltungsvorschriften zur Überwachung der Qualität und der Sicherheit von Milchprodukten" wurden bereits am 06. Oktober 2008 von der 28. Ständigen Konferenz des Staatesrates verabschiedet und hiermit veröffentlicht. Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Ministerpräsident WEN Jiabao

09. Oktober 2008

Verwaltungsvorschriften zur Überwachung der Qualität und der Sicherheit von Milchprodukten

Erstes Kapitel: Allgemeines

Artikel 1 Um die Überwachung und Verwaltung der Qualität und Sicherheit von Milchprodukten zu verstärken, die Qualität und Sicherheit von Milchprodukten zu gewährleisten, die Gesundheit und Sicherheit der breiten Öffentlichkeit sicherzustellen und um die gesunde Entwicklung der Milchwirtschaft zu fördern, werden die vorliegenden Vorschriften erlassen.

Artikel 2 Die in den vorliegenden Vorschriften genannten Milchprodukte bezeichnen Roh- und Frischmilch sowie Milcherzeugnisse.

Die vorliegenden Vorschriften sind anwendbar für die Überwachung und Verwaltung der Qualität und Sicherheit von Milchprodukten; Falls es gemäß dem Gesetz andere Regelungen für die Überwachung und Verwaltung der Qualität und Sicherheit von Milchprodukten gibt, so sind diese Regelungen zu befolgen.

Artikel 3 Milchbauern, Einkäufer von Roh- und Frischmilch, Hersteller von Milcherzeugnissen und die Verkäufer sind verantwortlich für die Qualität und Sicherheit der von ihnen hergestellten, eingekauften, transportierten und verkauften Milchprodukte, sie sind somit als Erste verantwortlich für die Qualität und Sicherheit von Milchprodukten.

Artikel 4 Die Volksregierungen auf der über der Kreisebene stehenden Ebene übernehmen in ihrem jeweiligen Verwaltungsgebiet die Gesamtverantwortung für die Qualität und Sicherheit von Milchprodukten.

Die für die Viehhaltung und das Veterinärwesen zuständigen Behörden der

Volksregierungen auf der über der Kreisebene stehenden Ebene sind verantwortlich für die Überwachung und Verwaltung der Milchviehhaltung und der Schritte der Herstellung und des Einkaufs von Roh- und Frischmilch. Die Behörden für Qualitätskontrolle, Inspektion und Quarantäne der Volksregierungen auf der über der Kreisebene stehenden Ebene sind verantwortlich für die Überwachung und Verwaltung der Schritte der Herstellung von Milcherzeugnissen und der Schritte des Imports und Exports von Milchprodukten. Die Behörden für Industrie- und Handelsverwaltung der Volksregierungen auf der über der Kreisebene stehenden Ebene sind verantwortlich für die Überwachung und Verwaltung der Schritte des Verkaufs von Milcherzeugnissen. Die Behörden für Lebensmittel- und Arzneimittelüberwachung der Volksregierungen auf der über der Kreisebene stehenden Ebene sind verantwortlich für die Überwachung und Verwaltung der gastronomischen Services in Bezug auf die Milcherzeugnisse. Die für Gesundheit zuständigen Behörden der Volksregierungen auf der über der Kreisebene stehenden Ebene sind gemäß ihren Aufgaben und Befugnissen verantwortlich für die gesamte Koordination der Überwachung und Verwaltung der Qualität und Sicherheit von Milchprodukten und sind auch verantwortlich für die Organisation der Untersuchung und Sanktionierung von schwerwiegenden Ereignissen bzw. Unfällen im Bereich der Lebensmittelsicherheit. Die sonstigen entsprechenden Behörden der Volksregierungen auf der über der Kreisebene stehenden Ebene sind im Rahmen ihrer eigenen Aufgaben und Pflichten verantwortlich für die sonstige Tätigkeit in Bezug auf die Überwachung und Verwaltung der Qualität und Sicherheit von Milchprodukten.

Artikel 5 Treten Ereignisse bzw. Unfälle auf dem Gebiet der Qualität und Sicherheit von Milchprodukten ein, so sind diese gemäß den einschlägigen gesetzlichen Regelungen und administrativen Vorschriften rechtzeitig zu melden und zu bearbeiten; Führen diese Ereignisse bzw. Unfälle zu schwerwiegenden Folgen oder sehr negativen Auswirkungen, so sind die verantwortlichen Personen der entsprechenden Volksregierungen und der entsprechenden Behörden, die die Führungsverantwortung inne haben, zur Rechenschaft zu ziehen.

Artikel 6 Die Roh- und Frischmilch und die Milcherzeugnisse müssen den staatlichen Normen in Bezug auf die Qualität und Sicherheit von Milchprodukten genügen. Die Erstellung und Festlegung der staatlichen Normen in Bezug auf die Qualität und Sicherheit von Milchprodukten werden von den für Gesundheit zuständigen Behörden des Staatsrates organisiert, und die Überarbeitung dieser Normen wird anhand der Ergebnisse aus dem Risiko-Monitoring und aus der Risikoevaluierung rechtzeitig organisiert.

Die staatlichen Normen in Bezug auf die Qualität und Sicherheit von Milchprodukten müssen Regelungen zu Grenzwerten für die in Milchprodukten

enthaltenen pathogenen Mikroorganismen, Pflanzenschutzmittelrückstände, Tierarzneimittelrückstände, Schwermetalle und sonstige gesundheitsschädliche Substanzen umfassen. Ferner müssen diese Normen die Hygieneanforderungen an den Prozess der Herstellung von Milchprodukten und der wirtschaftlichen Tätigkeit im Bereich der Milchprodukte, die allgemein geltenden Methoden und Verfahren zur Kontrolle bzw. Analyse von Milchprodukten, Qualitätsanforderungen im Zusammenhang mit der Sicherheit von Milchprodukten und sonstige Inhalte, die als staatlichen Normen in Bezug auf die Qualität und Sicherheit von Milchprodukten formuliert werden sollen, enthalten.

Bei der Erstellung und Festlegung von staatlichen Normen in Bezug auf die Qualität und Sicherheit von Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulver sind die körperlichen Besonderheiten von Säuglingen und Kleinkindern sowie die Bedürfnisse hinsichtlich ihres Wachstums und ihrer Entwicklung ausreichend zu berücksichtigen, und es ist hierbei sicherzustellen, dass die für das Wachstum und die Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern erforderlichen Nährstoffe enthalten sind.

Die für Gesundheit zuständigen Behörden des Staatsrates müssen gemäß den Krankheitsinformationen sowie den Überwachungs- und Verwaltungsinformationen etc. aus den Überwachungs- und Verwaltungsbehörden umgehend eine Risikoevaluierung von nicht verzehrbaren Chemikalien und sonstigen möglicherweise gesundheitsschädlichen Substanzen, deren Zusatz in Milchprodukten festgestellt wurde oder die möglicherweise den Milchprodukten zugesetzt werden können, organisieren und entsprechende Maßnahmen zum Monitoring, zur Kontrolle, Untersuchung und Überwachung ergreifen.

Artikel 7 Es ist verboten, in den Prozessen der Herstellung, des Einkaufs, der Lagerung, des Transports und des Verkaufs von Roh- und Frischmilch irgendwelche Substanzen zuzusetzen.

Es ist verboten, im Prozess der Herstellung von Milcherzeugnissen nicht verzehrbare Chemikalien und sonstige möglicherweise gesundheitsschädliche Substanzen zuzusetzen.

Artikel 8 Die für Viehhaltung und Veterinärwesen zuständigen Behörden des Staatsrates erstellen gemeinsam mit den Behörden des Staatsrates für Entwicklung und Reform, den Behörden des Staatsrates für Industrie und Informationstechnologie und den Handelsbehörden des Staatsrates einen nationalen Entwicklungsplan für die Milchwirtschaft, um den Aufbau der Milchquellen-Standorte zu verstärken, das Dienstleistungssystem zu optimieren und die gesunde Entwicklung der Milchwirtschaft zu fördern.

Die Volksregierungen auf der über der Kreisebene stehenden Ebene müssen gemäß dem nationalen Entwicklungsplan für die Milchwirtschaft in angemessener

Weise den Umfang der Milchviehhaltung in ihrem jeweiligen Verwaltungsgebiet festlegen und in wissenschaftlich fundierter Art und Weise die Struktur bzw. Verteilung der Herstellung und des Einkaufs von Roh- und Frischmilch anordnen.

Artikel 9 Die entsprechenden Branchenverbände müssen die Selbstdisziplin der Branche stärken, den Aufbau von Vertrauen und das ehrliche Handeln in der Branche fördern. Diese Branchenverbände müssen die Milchbauern, die Einkäufer von Roh- und Frischmilch, die Hersteller und Verkäufer von Milcherzeugnissen zur gesetzeskonformen Herstellung und wirtschaftlichen Tätigkeit anleiten sowie diese gesetzeskonforme Herstellung und wirtschaftliche Tätigkeit entsprechend regeln.

Kapitel 2 Milchviehhaltung

Artikel 10 Der Staat wendet wirksame Maßnahmen an, um die Milchbauern zur Steigerung der Qualität von Roh- und Frischmilch zu ermutigen, anzuleiten und zu unterstützen. Die Volksregierungen auf der über der Provinzebene stehenden Ebene müssen im Rahmen der Budgetplanung der jeweiligen Ebene Finanzmittel für die Unterstützung der Milchwirtschaft einplanen. Ferner müssen diese Volksregierungen Anreize dafür schaffen, dass Milchbauern und professionelle Produktionsgenossenschaften von Milchbauern etc. durch Kreditvergabe unterstützt werden.

Der Staat baut ein auf politischen Maßnahmen basiertes Versicherungssystem für die Milchviehwirtschaft auf und gewährt Subventionen für die Versicherungsprämien der versicherten Milchbauern.

Artikel 11 Die Behörden, die die Technologien in Bezug auf die Viehhaltung und das Veterinärwesen fördern, müssen den Milchbauern Dienstleistungen wie technische Schulungen, Förderung bzw. Verbreitung der guten Zuchtrassen und Bekämpfung von Seuchen und Krankheiten anbieten.

Der Staat ermutigt die Hersteller von Milcherzeugnissen und sonstige entsprechende Hersteller oder wirtschaftlich tätige Betriebe, für Milchbauern die von ihnen benötigten Dienstleistungen anzubieten.

Artikel 12 Für die Errichtung von Milchviehbetrieben sowie von kleinen Milchviehhaltungszonen sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

(a) Die Anforderungen an den Umfang der Milchviehhaltung in dem jeweiligen Verwaltungsgebiet, der von der Volksregierung des jeweiligen Standortes festgelegt wurde, sind einzuhalten;

(b) Es müssen geeignete Betriebsräume und dazugehörige Einrichtungen vorhanden sein, die dem Umfang der Milchviehhaltung entsprechen;

(c) Es muss technische Mitarbeiter im Bereich der Viehhaltung und des Veterinärwesens geben, die ihre Dienste für diese Betriebe anbieten;

(d) Die Voraussetzungen für den Schutz gegen bzw. die Bekämpfung von Seuchen und Krankheiten, die in den Gesetzen und den administrativen Gesetzesbestimmungen geregelt sind und von der für Viehhaltung und Veterinärwesen zuständigen Behörde des Staatsrates festgelegt wurden, müssen gegeben sein;

(e) Einrichtungen wie eine Biogasanlage oder sonstige Einrichtungen zur entsprechenden Unschädlichmachung, die die Ausscheidungen des Milchviehs, das Abwasser und sonstige Festabfälle in umfangreicher Weise verwerten können, müssen vorhanden sein;

(f) Ein System zum Management der Herstellung, des Vertriebs und des Transports von Roh- und Frischmilch muss vorhanden sein;

(g) Sonstige in den Gesetzen und den administrativen Gesetzesbestimmungen festgelegten Voraussetzungen.

Die Betreiber der Milchviehbetriebe und der kleinen Milchviehhaltungszonen müssen die Bezeichnung des Milchviehbetriebs bzw. der kleinen Milchviehhaltungszone, die Anschrift der Milchviehhaltung, die Rassen des Milchviehs und den Umfang der Milchviehhaltung an die für Viehhaltung und Veterinärwesen zuständige Behörde der auf der Kreisebene stehenden Volksregierung, in deren Gebiet der jeweilige Milchviehbetrieb bzw. die jeweilige kleine Milchviehhaltungszone den Sitz hat, zur Aufnahme in die Akten melden.

Artikel 13 Die Milchviehbetriebe müssen eine Akte für die Milchviehhaltung anlagen, in der die folgenden Angaben aufgezeichnet sind:

(a) Aufzeichnungen zu Rasse, Anzahl und Fortpflanzung des Milchviehs, Kennzeichnung und Herkunft des Milchviehs sowie das entsprechende Datum des Eintritts und des Austritts aus dem Milchviehbetrieb;

(b) Herkunft und Bezeichnung der Einsatzstoffe wie Futtermittel, Futtermittelzusatzstoffe und Tierarzneimittel, Angaben zu den Tieren, bei denen diese Einsatzstoffe verwendet wurden, Zeitraum der Verwendung und verwendete Dosis;

(c) Angaben zur Quarantäne, Immunisierung und Desinfektion;

(d) Angaben zur Erkrankung und zum Tod des Milchviehs und zu der entsprechenden Unschädlichmachung;

(e) Angaben zur Herstellung, Kontrolle und Untersuchung sowie zum Vertrieb der Roh- und Frischmilch;

(f) Sonstige Inhalte, die von der für Viehhaltung und Veterinärwesen zuständigen Behörde des Staatsrates festgelegt werden.

Die Betreiber der kleinen Milchviehhaltungszonen müssen schrittweise eine Akte für die Milchviehhaltung anlegen.

Artikel 14 Bei der Tätigkeit der Milchviehhaltung dürfen keine vom Staat verbotenen Futtermittel, Futtermittelzusatzstoffe, Tierarzneimittel und keine sonstigen Substanzen, die eine unmittelbare oder potentielle Gefahr für die Tiere und den menschlichen Körper darstellen, verwendet werden.

Es ist verboten, Roh- und Frischmilch zu verkaufen, die das Milchvieh während des vorgeschriebenen Zeitraums der Arzneimittelanwendung und während einer entsprechenden Warte- bzw. Entzugszeit produziert hat.

Artikel 15 Die Milchbauern müssen sicherstellen, dass das Milchvieh den Gesundheitsnormen, die die für Viehhaltung und Veterinärwesen zuständigen Behörde des Staatsrates festgelegt hat, genügt, und müssen sicherstellen, dass das Milchvieh die zwingend durchzuführende Immunisierung erhält.

Die Behörde für die Prävention und Kontrolle von Tierkrankheiten muss eine regelmäßige Kontrolle bzw. Untersuchung des gesundheitlichen Zustands des Milchviehs durchführen; Tiere, die bei der Kontrolle nicht den Gesundheitsnormen entsprechen, sind umgehend in einer Quarantäne zu isolieren, einer Therapie oder einer Unschädlichmachung zu unterziehen.

Artikel 16 Die Milchbauern müssen ihre Tätigkeit und Aufgaben im Bezug auf die Bekämpfung von Tierkrankheiten sorgfältig wahrnehmen. Falls eine Infektion festgestellt wird oder der Verdacht auf eine Infektion besteht, so ist dies umgehend zu melden, die Herstellung der Roh- und Frischmilch einzustellen, Kontrollmaßnahmen wie die Isolierung in einer Quarantäne zu ergreifen, um die Ausbreitung der Krankheit zu verhindern.

Die Milchbauern müssen die Ausscheidungen und Abfälle, die im Prozess der Milchviehhaltung anfallen, rechtzeitig entsorgen und behandeln.

Artikel 17 Die Milchbauern müssen die technischen Spezifikationen zur Herstellung von Roh- und Frischmilch, die von der für Viehhaltung und Veterinärwesen zuständigen Behörde des Staatsrates festgelegt werden, einhalten. Die Mitarbeiter, die unmittelbar beim Melken tätig sind, müssen über eine wirksame Gesundheitsbescheinigung verfügen.

Die Milchbauern müssen rechtzeitig die zum Melken verwendeten Einrichtungen, die Einrichtungen zur Lagerung von Roh- und Frischmilch etc. rechtzeitig reinigen und desinfizieren, um eine Kontamination der Roh- und Frischmilch zu vermeiden.

Artikel 18 Roh- und Frischmilch ist kühl zu lagern. Roh- und Frischmilch, welche mehr als 2 Stunden lang nicht gekühlt wurde, darf nicht verkauft werden.

Kapitel 3 Einkauf von Roh- und Frischmilch

Artikel 19 Die für Viehhaltung und Veterinärwesen zuständigen Behörden der Volksregierungen der Provinzen, Autonomen Gebiete und Regierungsunmittelbaren Städte müssen anhand der Lage und Verteilung der lokalen Milchquellen gemäß dem Grundsatz, die Arbeit der Milchbauern zu erleichtern und die im großen Umfang durchgeführte Milchviehhaltung zu fördern, den Aufbau der Stationen zum Einkauf von Roh- und Frischmilch wissenschaftlich planen und in angemessener Weise verteilen. Sofern erforderlich, kann ein Sammeleinkauf an bestimmten Standorten erfolgen.

Der Staat ermutigt die Hersteller von Milcherzeugnissen dazu, gemäß der Planung und der Verteilung selbst Stationen zum Einkauf von Roh- und Frischmilch aufzubauen und bestehende Stationen zum Einkauf von Roh- und Frischmilch zu erwerben.

Artikel 20 Die Stationen zum Einkauf von Roh- und Frischmilch sind von Milcherzeugnis-Herstellern, Milchviehbetrieben, professionellen Genossenschaften von Milchbauern, die eine Registrierung bei der Industrie- und Handelsverwaltung erhalten haben, zu betreiben und müssen die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen, um die Erlaubnis zum Einkauf von Roh- und Frischmilch, die von der für Viehhaltung und Veterinärwesen zuständigen Behörde der auf der Kreisebene stehenden Volksregierung, in deren Gebiet der Sitz liegt, ausgestellt wird, zu erhalten:

(a) Die Stationen müssen der Planung und der Verteilung des Aufbaus der Stationen zum Einkauf von Roh- und Frischmilch entsprechen;

(b) Die Stationen müssen über Betriebsräume für ihren Einkauf verfügen, die den Umwelt- und Hygieneanforderungen genügen;

(c) Es müssen Einrichtungen zum Herunterkühlen, zur Kühllagerung und zum Frischhalten sowie Anlagen zum Kühltransport, die der Menge der eingekauften Milch entsprechen, vorhanden sein;

(d) Es müssen Instrumente und Anlagen für die chemische Analyse, die Dosierung, die Kontrolle und die Untersuchungen vorhanden sein, die für die entsprechenden Kontroll- und Prüfpunkte geeignet sind;

(e) Die beschäftigten Mitarbeiter müssen eine erfolgreiche Ausbildung absolviert haben und über eine wirksame Gesundheitsbescheinigung verfügen;

(f) Ein System zum Hygienemanagement und zur Gewährleistung der Qualität und Sicherheit muss vorhanden sein.

Die Erlaubnisse für den Einkauf von Roh- und Frischmilch sind zwei Jahre lang gültig; Für die Stationen zum Einkauf von Roh- und Frischmilch wird keine Registrierung bei der Industrie- und Handelsverwaltung mehr bearbeitet.

Es ist verboten, dass sonstige Firmen, Institutionen oder Einzelpersonen

Stationen zum Einkauf von Roh- und Frischmilch betreiben. Es ist verboten, dass sonstige Firmen, Institutionen oder Einzelpersonen Roh- und Frischmilch einkaufen.

Der Staat gibt den Stationen zum Einkauf von Roh- und Frischmilch Unterstützung und Subventionen, um ihre Kapazitäten für das mechanische Melken, für die Kühlung und für den Transport von Roh- und Frischmilch zu erhöhen.

Artikel 21 Die Stationen zum Einkauf von Roh- und Frischmilch müssen rechtzeitig die zum Melken verwendete Einrichtungen, die Einrichtungen zur Lagerung und zum Transport von Roh- und Frischmilch etc. rechtzeitig reinigen und desinfizieren, um eine Kontamination der Roh- und Frischmilch zu vermeiden.

Gemäß den staatlichen Normen in Bezug auf die Qualität und Sicherheit von Milchprodukten müssen die Stationen zum Einkauf von Roh- und Frischmilch routinemäßige Kontrollen und Untersuchungen der eingekauften Roh- und Frischmilch durchführen. Die Gebühren für die Kontrollen und Untersuchungen dürfen nicht gegenüber den Milchbauern erhoben werden.

Die Stationen zum Einkauf von Roh- und Frischmilch müssen die Qualität der Roh- und Frischmilch beibehalten.

Artikel 22 Die Stationen zum Einkauf von Roh- und Frischmilch müssen Aufzeichnungen zum Einkauf, Verkauf sowie zur Kontrolle und Untersuchung der Roh- und Frischmilch führen. Die Aufzeichnungen zum Einkauf, Verkauf sowie zur Kontrolle und Untersuchung der Roh- und Frischmilch müssen Angaben wie den vollständigen Namen des Viehbesitzers, die jedes Mal eingekaufte Menge, die Ergebnisse der Kontrolle und Untersuchung der Roh- und Frischmilch sowie den Abnehmer enthalten und müssen zwei Jahre lang aufbewahrt werden.

Artikel 23 Die für Preise zuständigen Behörden der lokalen Volksregierungen, die auf der Ebene über der Kreisebene stehen, müssen die Überwachungs- und Meldetätigkeit bezüglich der Preise für Roh- und Frischmilch verstärken und rechtzeitig Informationen über das Marktangebot und die Marktnachfrage sowie Preisinformationen veröffentlichen. Sofern erforderlich, richten die lokalen Volksregierungen, die auf der Ebene über der Kreisebene stehen, einen Ausschuss zur Koordination der Preise von Roh- und Frischmilch ein. Dieser Ausschuss besteht aus Vertretern der für Preise zuständigen Behörde, der für Viehhaltung und Veterinärwesen zuständigen Behörde, der Branchenverbände, der Milcherzeugnis-Hersteller, der Einkäufer von Roh- und Frischmilch und der Milchbauern. Dieser Ausschuss bestimmt die Referenzpreise für den Handel von Roh- und Frischmilch, auf die beim Abschluss von Verträgen zwischen Käufer und Verkäufer Bezug genommen wird.

Käufer und Verkäufer von Roh- und Frischmilch müssen einen schriftlichen

Vertrag schließen. Die für Viehhaltung und Veterinärwesen zuständige Behörde des Staatsrates erstellt und veröffentlicht gemeinsam mit der für die administrative Industrie- und Handelsverwaltung zuständigen Behörde des Staatsrates die Muster für den Vertrag zum Kauf und Verkauf von Roh- und Frischmilch.

Artikel 24 Es ist verboten, die nachfolgend genannte Roh- und Frischmilch einzukaufen:

(a) Roh- und Frischmilch, welche von einem Milchtier produziert wurde, das nicht den Gesundheitsnormen entspricht oder bei den Kontrollen als nicht einwandfrei befunden wurde;

(b) Kolostrum, welches von dem Milchtier innerhalb von sieben Tagen nach dem Kalben stammt, ausgenommen für die Herstellung von Milcherzeugnissen, bei der Kolostrum als Rohstoff verwendet wird;

(c) Roh- und Frischmilch, welche das Milchvieh während des vorgeschriebenen Zeitraums der Arzneimittelanwendung und während einer entsprechenden Warte- bzw. Entzugszeit produziert hat;

(d) Sonstige Roh- und Frischmilch, die nicht den staatlichen Normen in Bezug auf die Qualität und Sicherheit von Milchprodukten entspricht.

Die in den vorgenannten Punkten beschriebene Roh- und Frischmilch müssen vernichtet oder einer Maßnahme der Unschädlichmachung unterzogen werden, nachdem die Kontrolle bzw. Untersuchung als fehlerfrei befunden wurden.

Artikel 25 Behälter zur Lagerung von Roh- und Frischmilch müssen den einschlägigen staatlichen Hygienenormen entsprechen und sind innerhalb von zwei Stunden nach dem Melken auf eine Temperatur von 0 - 4°C herunterzukühlen.

Die Fahrzeuge zum Transport von Roh- und Frischmilch müssen eine Bescheinigung zur Genehmigung des Transports von Roh- und Frischmilch einholen, die von der für Viehhaltung und Veterinärwesen zuständigen Behörde der auf der Kreisebene stehenden Volksregierung, in deren Gebiet der Sitz liegt, ausgestellt wird. Ferner müssen diese Fahrzeuge die Übergabebescheinigung für die Roh- und Frischmilch mit sich führen. Der Übergabebescheinigung muss die Bezeichnung der Station zum Einkauf von Roh- und Frischmilch, die Menge der Roh- und Frischmilch und den Übergabezeitpunkt enthalten und ist von dem Bearbeiter der Station, dem Sicherheitsmitarbeiter, welcher den Transport begleitet, und dem Fahrer sowie dem Mitarbeiter, der die Roh- und Frischmilch entgegennimmt, zu unterzeichnen.

Der Übergabebescheinigung für die Roh- und Frischmilch wird jeweils in zwei Exemplaren ausgefertigt und wird jeweils von der Station zum Einkauf von Roh- und Frischmilch und von dem Hersteller von Milchprodukten aufbewahrt, die Aufbewahrungsdauer beträgt zwei Jahre. Die Muster für die Bescheinigung zur Genehmigung des Transports und für die Übergabebescheinigung werden von den für

Viehhaltung und Veterinärwesen zuständigen Behörden der Volksregierungen der Provinzen, der Autonomen Gebiete und der Regierungsunmittelbaren Städte erstellt.

Artikel 26 Die Volksregierungen auf der über der Kreisebene stehenden Ebene müssen den Aufbau des Systems zur Überwachung der Qualität und Sicherheit von Roh- und Frischmilch verstärken, die entsprechenden Mitarbeiter und Anlagen einsetzen bzw. bereitstellen und auch sicherstellen, dass die Überwachungskapazitäten den Überwachungsaufgaben entsprechen.

Artikel 27 Die für Viehhaltung und Veterinärwesen zuständigen Behörden der Volksregierungen auf der über der Kreisebene stehenden Ebene müssen die Überwachungstätigkeit bezüglich der Qualität und Sicherheit von Roh- und Frischmilch verstärken, den Plan für die Überwachung der Qualität und Sicherheit von Roh- und Frischmilch erstellen und die Umsetzung dieses Plans organisieren, die Überwachung und die Stichprobenkontrollen für Roh- und Frischmilch durchführen und gemäß den gesetzlich vorgeschriebenen Befugnissen die Ergebnisse der Überwachung und der Stichprobenkontrollen rechtzeitig veröffentlichen.

Für die Überwachung und die Stichprobenkontrollen dürfen keine Gebühren von der stichprobenartig kontrollierten Partei erhoben werden, die erforderlichen Kosten sind von dem Haushalt derselben Ebene zu tragen.

Kapitel 4 Die Herstellung von Milcherzeugnissen

Artikel 28 Zur Herstellung von Milcherzeugnissen sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen, um die Erlaubnis für die Lebensmittelherstellung, die von der für den Ort des jeweiligen Sitzes zuständigen Qualitätsüberwachungsbehörde ausgestellt wird, zu erhalten.

(a) Die Vorgaben der staatlichen Industriepolitik für die Milchwirtschaft sind einzuhalten;

(b) Die Standortwahl und die Konstruktion der Betriebsräume müssen den einschlägigen staatlichen Regelungen entsprechen.

(c) Es müssen Anlagen und Einrichtungen für die Herstellung, die Verpackung, die Kontrolle und Untersuchung vorhanden sein, welche für die Produktarten und die Mengen der Milcherzeugnisse geeignet sind.

(d) Es müssen entsprechende professionelle technische Mitarbeiter und Mitarbeiter für die Qualitätskontrolle vorhanden sein;

(e) Es müssen den Umweltauforderungen entsprechende Einrichtungen für die Behandlung und Entsorgung von Abfallstoffen wie Abwasser, Abgasen und Müll vorhanden sein;

(f) Die beschäftigten Mitarbeiter müssen eine erfolgreiche Ausbildung

absolviert haben und über eine wirksame Gesundheitsbescheinigung verfügen;

(g) Sonstige Voraussetzungen, die in den Gesetzen und den administrativen Gesetzesbestimmungen geregelt sind.

Die Qualitätsüberwachungsbehörden stellen für die Hersteller von Milcherzeugnissen Erlaubnisse für die Lebensmittelherstellung aus und müssen hierbei die Meinung der für den Ort des jeweiligen Sitzes zuständigen Behörde für Industrie- und Branchenverwaltung einholen.

Firmen, Institutionen oder Einzelpersonen, die nicht die Erlaubnis für die Lebensmittelherstellung erhalten haben, dürfen nicht in der Herstellung von Milcherzeugnissen tätig sein.

Artikel 29 Die Hersteller von Milcherzeugnissen müssen ein System zum Qualitätsmanagement aufbauen, Maßnahmen zum Qualitäts- und Sicherheitsmanagement ergreifen, bei der Herstellung von Milcherzeugnissen Qualitätskontrollen für den gesamten Prozess – von der Einlieferung der Rohstoffe in das Werk bis zur Auslieferung der Fertigprodukte aus dem Werk – durchführen, um die Qualität und Sicherheit der Produkte zu gewährleisten.

Artikel 30 Die Hersteller von Milcherzeugnissen müssen die Anforderungen der guten Herstellungspraxis erfüllen. Der Staat ermutigt die Hersteller von Milcherzeugnissen dazu, das System der Gefahrenanalyse und der kritischen Kontrollpunkte (HACCP-System) anzuwenden, um das Niveau des Sicherheitsmanagements für Milcherzeugnisse zu erhöhen. Die Hersteller von Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulver müssen das System der Gefahrenanalyse und der kritischen Kontrollpunkte (HACCP-System) anwenden

Für die Hersteller von Milcherzeugnissen, die die Zertifizierung bezüglich der guten Herstellungspraxis und des HACCP-Systems erfolgreich durchlaufen haben, müssen die Zertifizierungseinrichtungen gemäß dem Gesetz eine Nachverfolgung (Tracking) und Untersuchung durchführen; Für Betriebe, die die Zertifizierungsanforderungen nicht mehr erfüllen, ist gemäß dem Gesetz die Zertifizierung zu widerrufen und dies ist rechtzeitig den entsprechenden zuständigen Behörden zu melden.

Artikel 31 Die Hersteller von Milcherzeugnissen müssen ein System der Wareneingangsprüfung für Roh- und Frischmilch aufbauen. In Bezug auf die Charge für Charge kontrollierte und eingekaufte Roh- und Frischmilch sind wahrheitsgemäß Angaben wie Informationen zu den Qualitätskontrollen, Bezeichnung und Kontaktdaten der Lieferanten, Wareneingangsdatum etc. aufzuzeichnen. Ferner sind die Übergabebescheine der Transportfahrzeuge für Roh- und Frischmilch zu prüfen. Die Aufzeichnungen zu den entsprechenden Prüfungen und die Übergabebescheine für Roh-

und Frischmilch sind zwei Jahre lang aufzubewahren. Die Hersteller von Milcherzeugnissen dürfen nicht von Firmen, Institutionen oder Einzelpersonen, die noch keine Erlaubnis für den Einkauf von Roh- und Frischmilch erhalten haben, Roh- und Frischmilch kaufen.

Die Hersteller von Milcherzeugnissen dürfen keine Roh- und Frischmilch kaufen, in der Chemikalienrückstände wie Tierarzneimittelrückstände über den Grenzwerten liegen oder giftige und gesundheitsschädliche Substanzen wie Schwermetalle, pathogene Parasiten und Mikroorganismen sowie Biotoxine enthalten sind. Ferner dürfen die Hersteller von Milcherzeugnissen auch keine sonstige Roh- und Frischmilch kaufen, die den staatlichen Normen in Bezug auf die Qualität und Sicherheit von Milchprodukten nicht entspricht.

Artikel 32 Die für die Herstellung von Milcherzeugnissen verwendete Roh- und Frischmilch sowie die hierfür verwendeten Hilfsstoffe und Zusatzstoffe müssen den Gesetzen, den administrativen Gesetzesbestimmungen und den staatlichen Normen in Bezug auf die Qualität und Sicherheit von Milchprodukten entsprechen.

Die hergestellten Milcherzeugnisse müssen durch Pasteurisierung, Hoherhitzung, UltraHoherhitzung oder sonstige wirksame Methoden sterilisiert werden.

Die Bakterienstämme, die zur Herstellung von fermentierten Milcherzeugnissen verwendet werden, müssen rein, gut und unschädlich sein und müssen regelmäßig begutachtet werden, um eine Kontamination mit fremden Bakterien zu vermeiden.

Bei der Herstellung von Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulver ist sicherzustellen, dass die für das Wachstum und die Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern erforderlichen Nährstoffe enthalten sind, und es dürfen keine Substanzen zugesetzt werden, die möglicherweise die Gesundheit, das Wachstum und die Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern gefährden könnten.

Artikel 33 Auf der Verpackung der Milcherzeugnisse muss eine Etikettierung vorhanden sein. Auf der Etikettierung müssen wahrheitsgemäß Angaben wie die Produktbezeichnung, die Spezifikation, der Nettoinhalt, das Herstellungsdatum, die Inhaltsstoffe oder die Zutatenliste, die Bezeichnung des Herstellers, das Haltbarkeitsdatum, die standardisierte Kennziffer des Produkts, die Lagerungsbedingungen, die allgemein gebräuchliche chemische Bezeichnung der verwendeten Lebensmittelzusatzstoffe, die Nummer der Erlaubnis für die Lebensmittelherstellung und sonstige Angaben, die gemäß den Gesetzen, den administrativen Gesetzesbestimmungen oder den staatlichen Normen in Bezug auf die Qualität und Sicherheit von Milchprodukten verpflichtend sind, aufgeführt werden.

Flüssige Milch, die durch Verarbeitung der Rohstoffe Milchpulver, Butter, Molkepulver erhalten wird, ist entsprechend auf der Verpackung zu kennzeichnen;

Flüssige Milch, die unter Verwendung des Rohstoffs rekonstituierte Milch hergestellt wird, ist mit den Schriftzeichen "rekonstituierte Milch" zu kennzeichnen, und bei den Inhaltsstoffen des Produkts sind die in der rekonstituierten Milch enthaltenen Rohstoffe und die entsprechenden Anteile wahrheitsgemäß anzugeben.

Auf der Etikettierung von Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulver sind die wesentlichen Nährstoffe und deren Gehalt anzugeben, und die Art der Anwendung und die zu beachtenden Hinweise sind ausführlich zu erläutern.

Artikel 34 Die aus dem Werk ausgelieferten Milcherzeugnisse müssen den staatlichen Normen in Bezug auf die Qualität und Sicherheit von Milchprodukten entsprechen.

Die Hersteller von Milcherzeugnissen müssen für die aus dem Werk ausgelieferten Milcherzeugnisse Charge für Charge Kontrollen durchführen, zudem sind die entsprechenden Kontrollberichte aufzubewahren, und es sind Rückstellproben zu entnehmen. Der Inhalt der Kontrollen muss die sensorischen Indikatoren, die physikalischen Indikatoren, die Hygiene-Indikatoren, die in den Milcherzeugnissen enthaltenen Zusatzstoffe und Stabilisatoren und die im Joghurt verwendeten Bakterienstämme etc. umfassen; Bei Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulver sind vor dem Verlassen des Werkes noch die Nährstoffe zu kontrollieren. Milcherzeugnisse, die nach der Kontrolle als einwandfrei befunden wurden, sind mit einer Nummer der Kontrollbescheinigung über die erfolgreich durchlaufene Kontrolle zu kennzeichnen; Milcherzeugnisse, die nach der Kontrolle nicht als einwandfrei befunden wurden, dürfen das Werk nicht verlassen. Die Kontrollberichte sind zwei Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 35 Die Hersteller von Milcherzeugnissen müssen die Bezeichnung, die Menge, das Herstellungsdatum, die Produktionschargen-Nummer und die Kontrollbescheinigungs-Nummer der verkauften Milcherzeugnisse, die Bezeichnung und die Kontaktdaten des Käufers sowie das Verkaufsdatum wahrheitsgemäß aufzeichnen.

Artikel 36 Hersteller von Milcherzeugnissen, die feststellen, dass die von ihr hergestellten Milcherzeugnisse nicht den staatlichen Normen in Bezug auf die Qualität und Sicherheit von Milchprodukten entsprechen, eine Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit von Menschen darstellen oder möglicherweise die Gesundheit, das Wachstum und die Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern gefährden, müssen umgehend die Herstellung einstellen, dies an die entsprechenden zuständigen Behörden melden, die Verkäufer und Verbraucher informieren, bereits aus dem Werk ausgelieferte bzw. auf dem Markt verkaufte Milcherzeugnisse zurückrufen und Aufzeichnungen über den Rückruf führen.

Für die zurückgerufenen Milcherzeugnisse müssen die Hersteller von Milcherzeugnissen Maßnahmen wie Vernichtung oder Unschädlichmachung ergreifen, um zu verhindern, dass diese Milcherzeugnisse erneut in den Markt gelangen.

Kapitel 5 Verkauf von Milcherzeugnissen

Artikel 37 Gemäß den einschlägigen Regelungen zur Überwachung und Verwaltung der Lebensmittelsicherheit ist für die Tätigkeit des Verkaufs von Milcherzeugnissen nach dem Gesetz ein Antrag an die Behörde für die administrative Industrie- und Handelsverwaltung auf Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis zu stellen.

Artikel 38 Die Verkäufer von Milcherzeugnissen müssen ein System der Wareneingangsprüfung aufbauen und umsetzen, die Betriebsqualifikation des Lieferanten prüfen, die Kontrollbescheinigung (über die erfolgreich durchlaufene Kontrolle) und die Produktkennzeichnung der Milcherzeugnisse prüfen, laufende Aufzeichnungen für den Wareneingang von Milcherzeugnissen etablieren und Angaben wie die Bezeichnung, die Spezifikation, die Anzahl bzw. Menge und den Lieferanten der Milcherzeugnisse, die Kontaktdaten des Lieferanten und den Zeitpunkt des entsprechenden Wareneingangs etc. wahrheitsgemäß aufzeichnen. Handelsunternehmen, die im Großhandel von Milcherzeugnissen tätig sind, müssen laufende Aufzeichnungen zum Verkauf von Milcherzeugnissen etablieren und Angaben wie die Produktart, die Spezifikation, die Anzahl bzw. Menge und den Abnehmer etc. wahrheitsgemäß aufzeichnen. Die laufenden Aufzeichnungen zum Wareneingang und zum Verkauf sind mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 39 Die Verkäufer von Milcherzeugnissen müssen Maßnahmen ergreifen, um die Qualität der verkauften Milcherzeugnisse beizubehalten.

Für den Verkauf von Milcherzeugnissen, die bei tiefen Temperaturen zu lagern sind, sind Anlagen zur Kühlung zu installieren oder Maßnahmen zur Kühlung anzuwenden.

Artikel 40 Es ist verboten, Milcherzeugnisse, die keine Bescheinigung über die erfolgreich durchlaufene Qualitätskontrolle oder keine Etikettierung haben oder deren Etikettierung unvollständig oder unklar ist, zu kaufen oder zu verkaufen.

Es ist verboten, Milcherzeugnisse, deren Haltbarkeit abgelaufen ist, die verdorben sind oder nicht den staatlichen Normen in Bezug auf die Qualität und Sicherheit von Milchprodukten entsprechen, zu kaufen oder zu verkaufen.

Artikel 41 Die Verkäufer von Milcherzeugnissen dürfen keine falschen

Angaben zum Herkunftsort machen, sie dürfen nicht die Werksbezeichnung oder -anschrift von Dritten in falscher oder missbräuchlicher Weise verwenden, ferner dürfen sie Qualitätskennzeichen wie das Zertifizierungskennzeichen nicht fälschen oder in missbräuchlicher Weise verwenden.

Artikel 42 Die Verkäufer müssen den Verkauf von Milcherzeugnissen, die nicht den staatlichen Normen in Bezug auf die Qualität und Sicherheit von Milchprodukten entsprechen, eine Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit von Menschen darstellen oder möglicherweise die Gesundheit, das Wachstum und die Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern gefährden, umgehend einstellen, sie müssen die bereits verkauften Milcherzeugnisse zurückholen und diese Rückholaktionen aufzeichnen.

Stellen die Verkäufer von Milcherzeugnissen selbst fest, dass bei den von ihnen verkauften Milcherzeugnissen der in der vorgenannten Regelung beschriebene Fall vorliegt, so müssen sie dies auch umgehend den entsprechenden Behörden wie der Behörde für die administrative Industrie- und Handelsverwaltung melden und den Hersteller der Milcherzeugnisse informieren.

Artikel 43 Die Verkäufer von Milcherzeugnissen müssen dem Verbraucher einen Kaufbeleg zur Verfügung stellen und die Pflichten wie der Austausch und die Rücknahme von mangelhaften Milcherzeugnissen wahrnehmen.

Nachdem der Verkäufer von Milcherzeugnissen gemäß der vorgenannten Regelung die Austausch- bzw. Rücknahmepflicht wahrgenommen hat, so kann der Verkäufer – je nachdem, ob es die Verantwortung des Milcherzeugnis-Hersteller oder des Lieferanten war – einen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Milcherzeugnis-Hersteller oder dem Lieferanten geltend machen.

Artikel 44 Bei importierten Milchprodukten ist eine Kontrolle gemäß den staatlichen Normen in Bezug auf die Qualität und Sicherheit von Milchprodukten durchzuführen; Falls noch keine entsprechenden staatlichen Normen in Bezug auf die Qualität und Sicherheit von Milchprodukten festgelegt wurden, so kann die Kontrolle unter Bezugnahme auf die einschlägigen ausländischen Normen, die vom Staatsrat vorgegeben werden, erfolgen.

Artikel 45 Die Hersteller und Verkäufer von exportierten Milchprodukten müssen gewährleisten, dass die von ihnen exportierten Milchprodukte den staatlichen Normen in Bezug auf die Qualität und Sicherheit von Milchprodukten und zugleich den Normen des Einfuhrlandes (der Einfuhrregion) oder den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

Kapitel 6 Überwachung und Kontrolle

Artikel 46 Die für die Viehhaltung und das Veterinärwesen zuständigen Behörden der Volksregierungen auf der über der Kreisebene stehenden Ebene müssen die Überwachung und Kontrolle der Milchviehhaltung und der Schritte der Herstellung und des Einkaufs von Roh- und Frischmilch verstärken. Die Behörden für Qualitätskontrolle, Inspektion und Quarantäne der Volksregierungen auf der über der Kreisebene stehenden Ebene müssen die Überwachung und Kontrolle der Schritte der Herstellung von Milcherzeugnissen und der Schritte des Imports und Exports von Milchprodukten verstärken. Die Behörden für Industrie- und Handelsverwaltung der Volksregierungen auf der über der Kreisebene stehenden Ebene müssen die Überwachung und Kontrolle der Schritte des Verkaufs von Milcherzeugnissen verstärken. Die Behörden für Lebensmittel- und Arzneimittelüberwachung der Volksregierungen auf der über der Kreisebene stehenden Ebene müssen die Überwachung und Kontrolle der gastronomischen Services in Bezug auf die Milcherzeugnisse verstärken. Zwischen den Überwachungs- bzw. Kontrollbehörden untereinander sowie zwischen den Überwachungs- bzw. Kontrollbehörden und den anderen entsprechenden Behörden sind rechtzeitig die Informationen zur Überwachung und Verwaltung der Qualität und Sicherheit von Milchprodukten zu melden bzw. auszutauschen.

Die Behörden für Viehhaltung und Veterinärwesen, für die Qualitätsüberwachung, für die administrative Industrie- und Handelsverwaltung etc. müssen regelmäßig Stichprobenkontrollen für die Überwachung durchführen und Aufzeichnungen über diese Stichprobenkontrollen sowie die Bearbeitungsergebnisse führen. Für die erforderlichen Stichprobenkontrollen von Milchprodukten dürfen keine Gebühren erhoben werden, die erforderlichen Kosten sind von dem Haushalt derselben Ebene zu tragen.

Artikel 47 Bei der Durchführung der Überwachung und Kontrollen im Rahmen ihrer eigenen Aufgaben und Pflichten üben die Behörden für Viehhaltung und Veterinärwesen, für die Qualitätsüberwachung, für die administrative Industrie- und Handelsverwaltung etc. die nachfolgenden Befugnisse aus:

- (a) Durchführung von Kontrollen vor Ort;
- (b) Befragung von entsprechenden Mitarbeitern, um die entsprechenden Vorgänge bzw. Umstände zu verstehen;
- (c) Einsichtnahme und Vervielfältigung von entsprechenden Unterlagen wie Verträgen, Belegen bzw. Quittungen, Geschäftsbüchern, Kontroll- bzw. Analysenberichten;
- (d) Versiegelung und Beschlagnahme von Milchprodukten, bei denen Beweise dafür vorliegen, dass sie nicht den staatlichen Normen in Bezug auf die Qualität und

Sicherheit von Milchprodukten entsprechen, sowie Versiegelung und Beschlagnahme von Waren wie Roh- und Frischmilch, Hilfsstoffen und Zusatzstoffen, bei denen Beweise dafür vorliegen, dass sie rechtswidrig verwendet wurden;

(e) Versiegelung von Räumlichkeiten bzw. Standorten, bei denen der Verdacht auf rechtswidrige Herstellungsaktivitäten oder wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich von Milchprodukten vorliegt, und Beschlagnahme von Werkzeugen und Anlagen, die für diese rechtswidrigen Herstellungsaktivitäten oder wirtschaftliche Tätigkeiten verwendet wurden;

(f) Sonstige in den Gesetzen und den administrativen Gesetzesbestimmungen festgelegten Befugnisse.

Artikel 48 Die Behörden für Qualitätskontrolle und für administrative Industrie- und Handelsverwaltung auf der über der Kreisebene stehenden Ebene müssen während der Überwachung und Kontrolle bei Milcherzeugnissen, die nicht den staatlichen Normen in Bezug auf die Qualität und Sicherheit von Milchprodukten entsprechen, eine Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit von Menschen darstellen oder möglicherweise die Gesundheit, das Wachstum und die Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern gefährden, den Rückruf seitens des Herstellers sowie die Einstellung des Verkaufs seitens des Verkäufers anordnen und überwachen.

Artikel 49 Die für Preise zuständigen Behörden der Volksregierungen, die auf der Ebene über der Kreisebene stehen, müssen die Überwachung und Kontrolle von unlauteren Handlungen bezüglich der Preise – wie die Herunterstufung von Produkten, das Herunterdrücken von Preisen, Betrug bei den Preisen, Preisabsprachen etc. – während des Prozesses des Einkaufs und Verkaufs von Roh- und Frischmilch verstärken.

Artikel 50 Die für die Viehhaltung und das Veterinärwesen zuständigen Behörden, die Qualitätsüberwachungsbehörden und die Behörden für administrative Industrie- und Handelsverwaltung müssen Aufzeichnungen über die rechtswidrigen Handlungen der Hersteller von Milchprodukten und der im Bereich der Milchprodukte wirtschaftlich tätigen Betriebe führen und diese rechtzeitig an die chinesische Volksbank (People's Bank of China) zur Verfügung stellen, damit die chinesische Volksbank diese in die Basisdatenbank für Bonitätsinformationen von Unternehmen aufnehmen kann.

Artikel 51 Die für die Viehhaltung und das Veterinärwesen zuständigen Behörden, die Qualitätsüberwachungsbehörden und die Behörden für administrative Industrie- und Handelsverwaltung der Volksregierung, die auf der Ebene über der Provinzebene steht, müssen gemäß ihrer eigenen Aufgaben und Pflichten

Informationen zur Überwachung und Verwaltung der Qualität und Sicherheit von Milchprodukten bekanntgeben. Die entsprechenden Überwachungs- und Verwaltungsbehörden müssen rechtzeitig Informationen über Ereignisse bzw. Unfälle auf dem Gebiet der Qualität und Sicherheit von Milchprodukten an die für Gesundheit zuständigen Behörden derselben Ebene melden; Informationen über schwerwiegende Ereignisse bzw. Unfälle auf dem Gebiet der Qualität und Sicherheit von Milchprodukten werden von den für Gesundheit zuständigen Behörde der Volksregierung, die auf der Ebene über der Provinzebene steht, bekanntgegeben.

Artikel 52 Stellen die entsprechenden Überwachungs- und Verwaltungsbehörden bei den Milchbauern, Einkäufern von Roh- und Frischmilch, Herstellern und Verkäufern von Milcherzeugnissen einen Verdacht auf eine Straftat fest, so ist der Fall rechtzeitig an die Behörde für öffentliche Sicherheit zur Aufnahme und zur Untersuchung zu übergeben.

Artikel 53 Jede Firma, Institution und Privatperson hat das Recht, rechtswidrige Handlungen bei der Herstellung von Milchprodukten oder bei der wirtschaftlichen Tätigkeit im Bereich der Milchprodukte an die Behörden für Viehhaltung und Veterinärwesen, für Gesundheit, für Qualitätsüberwachung, für administrative Industrie- und Handelsverwaltung, für Lebensmittel- und Arzneimittelüberwachung etc. zu melden. Die Behörden für Viehhaltung und Veterinärwesen, für Gesundheit, für Qualitätsüberwachung, für administrative Industrie- und Handelsverwaltung, für Lebensmittel- und Arzneimittelüberwachung etc. müssen eine Email-Adresse und eine Telefonnummer der Behörde für solche Meldungen veröffentlichen; die entgegengenommenen Meldungen sind vollständig aufzuzeichnen und aufzubewahren.

Behörden, die solche Meldungen erhalten haben, müssen alle Punkte, die im Rahmen der Aufgaben und Pflichten der jeweiligen Behörde liegen, rechtzeitig gemäß dem Gesetz bearbeiten. Auf Meldungen unter richtigem Namen ist rechtzeitig zu antworten; Bei Punkten, die nicht im Rahmen der Aufgaben und Pflichten der jeweiligen Behörde liegen, muss eine rechtzeitige Weiterleitung an die entsprechend kompetente Behörde erfolgen, und die kompetente Behörde muss umgehend die Bearbeitung aufnehmen und darf sich der Sache nicht entziehen.

Kapitel 7 Rechtliche Verantwortung

Artikel 54 Die Einkäufer von Roh- und Frischmilch und die Hersteller von Milcherzeugnissen, die während des Einkaufs von Roh- und Frischmilch und während der Herstellung von Milcherzeugnissen nicht verzehrbare Chemikalien oder sonstige möglicherweise gesundheitsschädliche Substanzen zugesetzt haben, sind gemäß § 144

des chinesischen Strafgesetzbuches strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, sofern ein Straftatbestand vorliegt, zudem wird die entsprechende Erlaubnis von der ausstellenden Behörde widerrufen; Liegt in diesen Fällen noch kein Straftatbestand vor, so werden die rechtswidrig erlangten und rechtswidrig hergestellten Milchprodukte und die entsprechenden Gegenstände wie Werkzeuge, Anlagen etc. von den für Viehhaltung und Veterinärwesen zuständigen Behörden und den Qualitätsüberwachungsbehörden im Rahmen der jeweiligen Aufgaben und Pflichten konfisziert, ferner wird ein Bußgeld, welches mehr als das 15-fache und weniger als das 30-fache des Warenwerts der rechtswidrigen Milchprodukte beträgt, auferlegt, und die entsprechende Erlaubnis wird von der ausstellenden Behörde widerrufen.

Artikel 55 Die Herstellung und der Verkauf von Milchprodukten, die nicht den staatlichen Normen in Bezug auf die Qualität und Sicherheit von Milchprodukten entsprechen, sind gemäß § 143 des chinesischen Strafgesetzbuches strafrechtlich zu verfolgen, sofern ein Straftatbestand vorliegt, zudem wird die entsprechende Erlaubnis von der ausstellenden Behörde widerrufen; Liegt in diesen Fällen noch kein Straftatbestand vor, so werden die rechtswidrig erlangten und rechtswidrigen Milchprodukte und die entsprechenden Gegenstände wie Werkzeuge, Anlagen etc. von den für Viehhaltung und Veterinärwesen zuständigen Behörden, den Qualitätsüberwachungsbehörden und den Behörden für die administrative Industrie- und Handelsverwaltung im Rahmen der jeweiligen Aufgaben und Pflichten konfisziert, ferner wird ein Bußgeld, welches mehr als das 10-fache und weniger als das 20-fache des Warenwerts der rechtswidrigen Milchprodukte beträgt, auferlegt, und die entsprechende Erlaubnis wird von der ausstellenden Behörde widerrufen.

Artikel 56 Verstoßen die Hersteller von Milcherzeugnissen gegen die Regelung in Artikel 36 der vorliegenden Verwaltungsvorschriften und stellen sie nicht die Herstellung von Milcherzeugnissen ein, die nicht den staatlichen Normen in Bezug auf die Qualität und Sicherheit von Milchprodukten entsprechen, eine Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit von Menschen darstellen oder möglicherweise die Gesundheit, das Wachstum und die Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern gefährden, und führen sie keinen Rückruf derartiger Milcherzeugnisse durch, so ordnet die Qualitätsüberwachungsbehörde die Einstellung der Herstellung und den Rückruf an; Wird die Einstellung der Herstellung oder der Rückruf verweigert, so werden die rechtswidrig erlangten und rechtswidrigen Milchprodukte und die entsprechenden Gegenstände wie Werkzeuge, Anlagen etc. konfisziert, ferner wird ein Bußgeld, welches mehr als das 15-fache und weniger als das 30-fache des Warenwerts der rechtswidrigen Milchprodukte beträgt, auferlegt, und die entsprechende Erlaubnis wird von der ausstellenden Behörde widerrufen.

Artikel 57 Verstoßen die Verkäufer von Milcherzeugnissen gegen die Regelung in Artikel 42 der vorliegenden Verwaltungsvorschriften und stellen sie nicht den Verkauf von Milcherzeugnissen ein, die nicht den staatlichen Normen in Bezug auf die Qualität und Sicherheit von Milchprodukten entsprechen, eine Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit von Menschen darstellen oder möglicherweise die Gesundheit, das Wachstum und die Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern gefährden, und holen sie derartige Milcherzeugnisse nicht zurück, so ordnet die Behörde für die administrative Industrie- und Handelsverwaltung die Einstellung des Verkaufs und die Rückholung an; Wird die Einstellung des Verkaufs oder die Rückholung verweigert, so werden die rechtswidrig erlangten und rechtswidrigen Milchprodukte und die entsprechenden Gegenstände wie Werkzeuge, Anlagen etc. konfisziert, ferner wird ein Bußgeld, welches mehr als das 15-fache und weniger als das 30-fache des Warenwerts der rechtswidrigen Milchprodukte beträgt, auferlegt, und die entsprechende Erlaubnis wird von der ausstellenden Behörde widerrufen.

Artikel 58 Werden unter Verstoß gegen die Regelungen der vorliegenden Verwaltungsvorschriften im Prozess der Herstellung von Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulver nicht verzehrbare Chemikalien oder sonstige möglicherweise gesundheitsschädliche Substanzen zugesetzt und ist die Nährstoffzusammensetzung des hergestellten oder verkauften Säuglings- und Kleinkinder-Milchpulvers unzureichend oder entspricht diese Nährstoffzusammensetzung nicht den staatlichen Normen in Bezug auf die Qualität und Sicherheit von Milchprodukten, so wird gemäß den Regelungen der vorliegenden Verwaltungsvorschriften eine harte Strafe auferlegt.

Artikel 59 Erfolgte nach einem Ereignis bzw. Unfall auf dem Gebiet der Qualität und Sicherheit von Milchprodukten keine Meldung oder entsprechende Behandlung bzw. Bearbeitung durch die Milchbauern, die Einkäufer von Roh- und Frischmilch, die Hersteller und Verkäufer von Milcherzeugnissen, so ordnen die Behörden für Viehhaltung und Veterinärwesen, für Qualitätsüberwachung, für administrative Industrie- und Handelsverwaltung, für Lebensmittel- und Arzneimittelüberwachung etc. Korrekturmaßnahmen an und geben Warnungen heraus; Wurden entsprechende Beweise vernichtet, so wird die Einstellung der Herstellung bzw. die Einstellung der Betriebstätigkeit angeordnet und ein Bußgeld, welches mehr als 100.000 RMB Yuan und weniger als 200.000 RMB Yuan beträgt, wird auferlegt; Wurden schwerwiegende Folgen verursacht, so wird die entsprechende Erlaubnis von der ausstellenden Behörde widerrufen.

Artikel 60 Tritt einer der nachfolgenden Umstände ein, so werden die rechtswidrig erlangte und rechtswidrig eingekaufte Roh- und Frischmilch und die

entsprechenden Gegenstände wie Anlagen, Einrichtungen etc. von den für Viehhaltung und Veterinärwesen zuständigen Behörden der Volksregierungen auf der über der Kreisebene stehenden Ebene konfisziert, und ein Bußgeld, welches mehr als das 5-fache und weniger als das 10-fache des Warenwerts der rechtswidrigen Milchprodukte beträgt, auferlegt, und die entsprechende Erlaubnis wird – bei Vorliegen dieser Erlaubnis – von der ausstellenden Behörde widerrufen:

(a) Roh- und Frischmilch wurde ohne die Erlaubnis für den Einkauf von Roh- und Frischmilch eingekauft;

(b) Nach Erhalt der Erlaubnis zum Einkauf von Roh- und Frischmilch hat die Station zum Einkauf von Roh- und Frischmilch weiterhin Roh- und Frischmilch eingekauft, jedoch ohne den Anforderungen für die Erlaubnis entsprochen zu haben;

(c) In den Fällen, in denen für die Station zum Einkauf von Roh- und Frischmilch gemäß Artikel 24 der vorliegenden Verwaltungsvorschriften der Einkauf von Roh- und Frischmilch verboten ist.

Artikel 61 Die Hersteller und Verkäufer von Milcherzeugnissen, die ohne Erhalt der Erlaubnis oder nach dem Erhalt der Erlaubnis nicht gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen und Anforderungen der Herstellungs- und Verkaufstätigkeit nachgehen, werden von den lokalen Behörden für Qualitätsüberwachung und für administrative Industrie- und Handelsverwaltung auf der über der Kreisebene stehenden Ebene gemäß den Gesetzen und administrativen Gesetzesbestimmungen wie den "Besonderen Vorschriften des Staatsrates zur Verstärkung der Überwachung und Verwaltung der Sicherheit von Produkten wie den Lebensmitteln" bestraft.

Artikel 62 Nehmen die Behörden für Viehhaltung und Veterinärwesen, für Gesundheit, für Qualitätsüberwachung, für die administrative Industrie- und Handelsverwaltung etc. nicht die in den vorliegenden Verwaltungsvorschriften festgelegten Aufgaben und Pflichten wahr und führen sie somit entsprechende Folgen herbei, oder liegt ein Amtsmissbrauch oder ein sonstiges Amtsvergehen vor, so wird die Aufsichtsbehörde oder die Behörde, die die Verantwortlichen benennt und abberuft, die entsprechenden Hauptverantwortlichen, die direkt verantwortlichen zuständigen Mitarbeiter und sonstige direkt verantwortliche Mitarbeiter durch Anrechnung eines erheblichen Malus oder durch Degradierung bestrafen; Wurden schwerwiegende Folgen herbeigeführt, so erfolgt die Bestrafung durch Amtsenthebung oder Entlassung; Liegt eine Straftatbestand vor, die werden die entsprechenden Verantwortlichen strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen.

Kapitel 8 Anhang

Artikel 63 Die Maßnahmen für den Einkauf von Roh- und Frischmilch, welche

von Milchvieh, das als Weidetier im Grasland-Weidegebiet gehalten wird, produziert wird, werden von den Volksregierungen der jeweiligen Provinzen, Autonomen Gebiete und Regierungsunmittelbaren Städte unter Bezugnahme auf die vorliegenden Verwaltungsvorschriften gesondert festgelegt.

Artikel 64 Die vorliegenden Verwaltungsvorschriften treten am Tag der Veröffentlichung in Kraft.